

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzten Wunderkerzen sind abgebrannt und der Rutsch ins neue Jahr ist wieder geglückt. Ebenso wiederkehrend senden wir Ihnen unser Rundschreiben zu aktuellen Lohnthemen, damit Sie von Neuerungen nicht überrascht werden wie die öffentlichen Verkehrsmittel vom Schneefall.

Bei Rückfragen sind wir gern für Sie da.

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoß und Katrin Metzler

elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit elektronischem Abruf war bis Ende 2022 optional. Mit dem Jahreswechsel wird nun der elektronische **Abruf durch den Arbeitgeber** bei den Krankenkassen verpflichtend. Arbeitnehmer haben weiterhin die Pflicht, nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, eine Meldung an den Arbeitgeber mit der voraussichtlichen Krankheitsdauer zu machen. (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG). Die ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber entfallen und können durch den Arbeitnehmer auch nicht mehr vorgelegt werden.

Der Abruf durch den Arbeitgeber ist aufgrund von Übermittlungszeiten zwischen Arzt und zuständiger Krankenkasse einen Tag nach ärztlicher Feststellung sinnvoll. Dies gilt ebenso für Folgebescheinigungen.

Achtung: Der Arbeitgeber darf nur nach entsprechender Information gesondert einen Abruf von Erst- und Folgebescheinigungen **zu diesem speziellen Arbeitnehmer** durchführen. Pauschale Anfragen zu allen Mitarbeitern sind unzulässig.

Auch Krankenhäuser sind an dem Verfahren beteiligt, nicht jedoch Privatärzte, Ärzte im Ausland, Rehabilitationseinrichtungen, sowie Physio- und Psychotherapeuten. **Für Privatversicherte ist derzeit keine eAU vorgesehen**, hier ist weiterhin die Papierform bindend.

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher wird ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis benötigt.

Wichtig für Sie: Wir als Kanzlei können den Abrufservice der eAU leider nicht anbieten. Sie müssen den Abruf selbstständig durchführen. Für eine direkte Information über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nehmen Sie den Abruf der eAU über die Ausfüllhilfe sv.net vor. So liegen Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich vor.

Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, werden Sie per E-Mail darüber informiert, dass die Rückmeldung abrufbar ist. Weitere Informationen zu sv.net finden Sie auf der Seite der ITSG (sv.net FAQ (itsg.de)). Sollten Sie individuell eine Personal-Software nutzen, informieren Sie sich bei Ihrem Anbieter über vorhandene bzw. neu eingerichtete Schnittstellen.

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten wie gewohnt mit. Eine Vorlage zum Einreichen der Arbeitsunfähigkeit finden Sie im Anhang der Email.

<https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/eau/eau.jsp>

<https://apps.datev.de/help-center/documents/1022887>

Verlängerung Kurzarbeitergeld (KUG)

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Bis dahin ist es weiterhin ausreichend, wenn mindestens 10% der Arbeitnehmer einen Arbeitsausfall von mehr als 10% haben. Zusätzlich fällt der Aufbau negativer Arbeitsstunden weg. Ebenso bleibt bestehen, dass bis maximal Juli 2023 Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden.

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenbach/presse/2022-84-sonderregelungen-zum-kurzarbeitergeld-bis-ende-juni-2023-verlangert>

Inflationsausgleichsprämie

Um die steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise abzumildern, können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. Bis zu 3.000€ können **in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024** entweder als steuerfreie Zuschüsse oder als Sachzuwendungen ausgezahlt werden. Dabei ist zu beachten, dass dies **zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt** und klar als Zuwendung und zur Abmilderung der zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung durch die Inflation, sprich „**Inflationsausgleichsprämie**“, deklariert wird (speziell wichtig für Nachweispflichten in der Lohnsteueraußenprüfung). Die Gesamtsumme muss nicht ausgereizt werden und kann in einzelnen Teilbeträgen im Veranlagungszeitraum weitergegeben werden. Die Prämie ist für alle Arbeitnehmer möglich, unerheblich ob im öffentlichen Dienst tätig, Voll-, Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung. Die Prämie ist bei Mehrfachbeschäftigung oder Arbeitgeberwechsel für jedes Dienstverhältnis gesondert möglich, jedoch nicht, wenn im Veranlagungszeitraum bei demselben Arbeitgeber mehrere Dienstverhältnisse ausgeübt wurden.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html>

Midijobgrenze

Mit dem Jahreswechsel wurde die Obergrenze der Midijobs erneut angehoben. Die Anpassungen werden automatisch im Lohn beachtet, eine zusätzliche Reaktion Ihrerseits ist nicht nötig. Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Bruttoentgelt zwischen 520,01€ und nun 2.000,00€. In diesem Übergangsbereich werden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer gleitend von 0% zum Beginn bis zum vollen Arbeitnehmerbeitrag bei 2.000,00€ angeglichen.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/midijob-grenze-steigt-2145096>

Elektronische Entgeltunterlagen (Erinnerung)

Arbeitgeber müssen, wie bekannt, seit dem 1. Januar 2022 ergänzende Entgeltunterlagen auch in elektronischer Form bereithalten. Mit dem 1. Januar 2023 beginnen die elektronisch unterstützten Betriebsprüfungen, zu der diese Unterlagen angefordert werden können. **Bis zum 31. Dezember 2026** können sich Arbeitgeber von dieser Pflicht durch die Deutsche Rentenversicherung befreien lassen. Eine Form und Frist gibt es dazu nicht, daher können Anträge auch noch vor der nächsten Betriebsprüfung erfolgen.

https://www.haufe.de/personal/entgelt/elektronische-entgeltunterlagen_78_565270.html

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) 2023

Die JAEG wurde 2023 erneut angehoben.

| | Allgemeine Versicherungspflichtgrenze | Besondere Versicherungspflichtgrenze |
|-------------|--|---|
| 2023 | 66.600,00€ | 59.850,00€ |
| 2022 | 64.350,00€ | 58.050,00€ |

Die besondere Versicherungspflichtgrenze gilt für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren. Da Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze seit 2003 unterschiedlich angehoben wurden und damit einige Privatversicherte versicherungspflichtig geworden wären, hat der Gesetzgeber für diese Bestandsschutzfälle die besondere Versicherungspflichtgrenze eingeführt.

<https://www.tk.de/firmenkunden/versicherung/beitraege-faq/zahlen-und-grenzwerte/hoeh-e-der-jahresarbeitsentgeltgrenze-2033028?tkcm=aaus>

Sachbezugswerte 2023

Die Sachbezugswerte sind zum Jahreswechsel deutlich gestiegen. Die aktuelle Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurde am 22.12.2022 veröffentlicht.

Für freie Verpflegung steigen die Werte auf:

| | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Gesamt |
|------------------------|------------------|--------------------|-------------------|---------------|
| Monatlich | 60,00€ | 114,00€ | 114,00€ | 288,00€ |
| Kalendertäglich | 2,00€ | 3,80€ | 3,80€ | 9,60€ |

[https://www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2023.html#:~:text=Wenn%20ein%20Arbeitnehmer%20also%20freie,288%2C00%20%E2%82%AC\)%20anzusetzen.](https://www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2023.html#:~:text=Wenn%20ein%20Arbeitnehmer%20also%20freie,288%2C00%20%E2%82%AC)%20anzusetzen.)

Hinzuverdienstgrenzen Rentner

Bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum 1. Januar 2023 reformiert. Ohne Rentenkürzung können demnach Frührentner beliebig viel hinzuverdienen. Bei teilweiser Erwerbsminderungsrente beläuft sich die Hinzuverdienstgrenze auf 35.650,00 €, bei voller Erwerbsminderung auf 17.820,00 €. Es gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf. Andernfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst_und_Einkommensanrechnung/aenderungen_hinzuverdienst_liste.html#998129ba-0816-4918-9b7c-79d7bod22068

Neue Beitragsbemessungsgrenzen

| | West | | Ost | |
|--|--------------|-------------|--------------|-------------|
| | Monat | Jahr | Monat | Jahr |
| Rentenversicherung | 7.300,00 € | 87.600,00 € | 7.100,00 € | 85.200,00 € |
| Arbeitslosenversicherung | 7.300,00 € | 87.600,00 € | 7.100,00 € | 85.200,00 € |
| Kranken- und Pflegeversicherung | 4.987,50 € | 59.850,00 € | 4.987,50 € | 59.850,00 € |

TK Jahreswechselfseminar November 2022

Fälligkeit der Beiträge 2023 (Quelle TKK Hamburg)

| Monat | Lohnmeldung für die Gehaltsabrechnung (spätestens) | Übermittlung Beitragsnachweise an Krankenkassen | Fälligkeit der Beiträge |
|-----------|---|---|-------------------------|
| Januar | 13. | 25. | 27. |
| Februar | 10. | 22. | 24. |
| März | 15. | 27. | 29. |
| April | 12. | 24. | 26. |
| Mai | 12. | 24. | 26. |
| Juni | 14. | 26. | 28. |
| Juli | 13. | 25. | 27. |
| August | 15. | 25. | 29. |
| September | 14. | 25. | 27. |
| Oktober | 12. | 24. | 26. |
| November | 14. | 24. | 28. |
| Dezember | 12. | 21. | 27. |

Achtung: Beiträge werden immer zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine banküblichen Feiertage. Ebenso ist **maßgeblich der Sitz der Krankenkasse** für die Fristen entscheidend, je nach Bundesland können aufgrund von Feiertagen Fristen geringfügig abweichen.

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.



Beitragsätze 2023

| | |
|-----------------------------|---|
| KV | 14,6% allgemein, 14,0% ermäßigt, ggf. Zusatzbeitrag |
| PV | 3,05% + 0,35% Zuschlag Kinderlose |
| RV | 18,6%; 24,7% (knappschaftl. RV) |
| AV | 2,6% (vorher 2,4%) |
| Insolvenzgeldumlage | 0,06% (vorher 0,09%) |
| Künstlersozialabgabe | 5,0% (vorher 4,2%) |

TK Jahreswechselfseminar November 2022

Krankmeldungen

Mandantennummer: _____

| Personal-Nr. | Name | von – bis | Mit Krankschreibung? | | Arbeitsunfall? |
|--------------|------|-----------|----------------------|------|----------------|
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |
| | | | JA | NEIN | JA |